

... schon gewusst?

Seit Februar 2021 hat die überarbeitete Norm **DIN 18799-3:2021-02** Ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 3: Zubehörteile, ihre Gültigkeit! Nachfolgende, sicherheitsrelevante Zubehöre, müssen an einer Steigleiter vorhanden sein!



Überstieg von einer Steigleiter frontseitig auf eine Bühne oder ein Dach

- Bei Steigleitern mit Rückenschutz und bei Steigleitern mit Steigschutz, muss ab 3 m Absturzhöhe der Ausstieg so gestaltet sein, dass der Benutzer zu keinem Zeitpunkt ungesichert ist.
- An den Ausstiegsstellen von Steigleitern sind Absturzicherungen erforderlich! Die Absturzicherungen sind als beidseitig zur Steigleiter angebrachte Geländer mit einer Mindestlänge von jeweils 1,50 m zur Mittelachse der Steigleiter oder von der Ausstiegsstelle in die Ausstiegsfläche weitergeführte Geländer mit einer Mindestlänge von 2,00 m auszuführen.

Einrichtungen gegen unbefugtes Besteigen

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die das Besteigen der Steigleiter durch unbefugte Personen verhindern.



Was ist eine bauliche Anlage?

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ (Auszug aus der BauO NRW, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen). Die Normenreihe DIN 18799-1, -2 und -3 beschreibt ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen. Diese ortsfesten Steigleiteranlagen sind fest verbunden und somit ein Teil dieser baulichen Anlage.

Was bedeutet Bestandsschutz?

Grundlage des Bestandsschutzes im Baurecht ist die Baugenehmigung, Grenze ist die Sicherheitswidrigkeit. Der baurechtliche Bestandsschutz ist nicht grenzenlos. „Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“ (Auszug aus der BayBauO, Bayerische Bauordnung). Somit steht der Sicherheitsaspekt (Gefahr für Leben und Gesundheit) vor dem Bestandsschutz! Der Verantwortliche dieser baulichen Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass diese dem Stand der Technik entspricht.



Laufstege und Bühnen

- Laufstege müssen so geplant, konstruiert und angeordnet werden, dass die Benutzer einen sicheren Zugang zu den Laufstegen haben. Laufstege müssen so gestaltet und ausgeführt werden, dass die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen minimiert wird. Laufstege müssen eine lichte Breite von mindestens 500 mm aufweisen.
- Bühnen müssen min. 800 mm breit und min. 800 mm lang sein.
- Die Laufflächen von Laufstegen und Bühnen müssen eine dauerhafte Rutschhemmung von mindestens der Bewertungsklasse R 10 aufweisen.
- Ist der Abstand zwischen einer Bühne oder einem Laufsteg zum Gebäude größer als 180 mm, ist ein Geländer erforderlich. Das Geländer muss eine Mindesthöhe von 1.100 mm aufweisen und mit einem Handlauf, einer Knieleiste und einer Fußleiste versehen sein.
- Es besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Durchgangssperren

Um einen Absturz durch eine Öffnung im Geländer (z. B. Zugang zur Steigleiter) zu verhindern, muss diese mit einer Durchgangssperre versehen sein.

Die Durchgangssperren müssen diese Anforderungen erfüllen:

- die Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen
- sie muss so ausgeführt sein, dass sie leicht geöffnet werden kann und sich automatisch schließt
- sie muss mindestens einen Handlauf und eine Knieleiste aufweisen
- Durchgangssperren müssen gegen einen festen Anschlag schließen



Was ist die ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung)?

Die Arbeitsstättenverordnung definiert Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Deutschland. Sie enthält Mindestvorgaben an die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten. Werden Steigleiteranlagen durch Personen genutzt, unterliegen diese der ArbStättV.

Übergangsfristen gemäß ArbStättV

Die Übergangsfristen für ältere Arbeitsstätten (sog. Bestandschutz) liefen am 31.12.2020 aus. Die Ausnahmenvorschriften

in § 8 Abs. 1 ArbStättV wurden ersatzlos gestrichen. Die Übergangsfristen in § 8 Abs. 1 ArbStättV waren mit einer Übergangszeit von 17 Jahren (2004 bis 2021) und einer festen Übergangsfrist mit einem Vorlauf von fünf Jahren (2016 bis 2021) zeitlich bemessen.

In dieser Zeit wurde allen Betrieben die Möglichkeit gegeben, notwendige bauliche oder organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Mit dem Wegfall der Bestandsschutzregelung gilt ab dem 01.01.2021 für alle Arbeitsstätten ein einheitlicher Anforderungskatalog sowie ein einheitliches Schutzniveau.